



**IBO-Interessengemeinschaft der
Bürger/Bahnanlieger in Oldenburg**

Arp-Schnitker-Str.12
26121 Oldenburg
Tel.: 0441-85423
Fax: 0441-36186655
Mail: oldenburg-ibo@ewetel.net
www.ibo-oldenburg.de
1. Vors. Christian Röhlig
2. Vors. Friedrich-Wilhelm Wehmeyer



Lärmschutz im Verkehr

Würzburger Straße 31
26121 Oldenburg
Tel. 0441-3802266
Mail: Laermschutz.im.Verkehr@gmx.de
www.laermschutzimverkehr.de
1. Vors. Prof. Dr. Gernot Strey
2. Vors. Dr. Armin Frühauf

Oldenburg, den 28.6.2012

Bahnvergleich enthält schwere Mängel

Einladung zur Pressekonferenz

am Montag, 02.07.2012, 11.00Uhr

im Ratskeller Oldenburg

Ergebnis der angekündigten Besprechung der privaten Kläger mit den sie rückversichernden gemeinnützigen Vereinen IBO und LiVe am 28.06.2012 ist, dass IBO und LiVe in einer Pressekonferenz eine detaillierte und begründete Stellungnahme zum Vergleichsvorschlag der Bahn abgeben und einen eigenen Vergleichstext vorstellen werden. Beide Texte sollen gegenübergestellt werden, damit sich jeder ein eigenes Bild machen kann.

Schon jetzt muss aber – was die privaten Kläger bedauern - im Hinblick auf die vergeblichen Bemühungen zur Verlegung des Gerichtstermins am 5.7.2012 und die fehlende Resonanz auf interne Kritik auch öffentlich auf Folgendes hingewiesen werden:

- Der dem Gericht vorliegende Vergleichstext enthält schwerwiegende Mängel.
- Der Text enthält keine verbindlichen Fristen zur Realisierung des passiven Lärmschutzes.
- Der Text enthält keine verbindlichen Regelungen zu Art und Umfang des passiven Lärmschutzes.
- Der Text enthält keine Klarheit, wer aus ihm welche Rechte beanspruchen könnte.

- Und vor allem: Der Vergleich ist nicht vollstreckungsfähig.
- Es ist nicht geklärt, was passiert, wenn die Bahn nicht freiwillig irgendetwas macht, oder anders: Es passiert nichts, wenn nichts passiert. Dann muss wieder geklagt werden.

Nach Ansicht der privaten Kläger hätte RA Stürer und/oder das Rechtsamt der Stadt Oldenburg auf diese Bedenken hinweisen müssen, bevor mit allem Nachdruck und unter hektischer Eile die Annahme des Vergleiches empfohlen wurde. Nach § 794 Abs. 1 Nr.1 ZPO, dessen Sinn sich auch im Verwaltungsgerichtsverfahren entfaltet, findet die Zwangsvollstreckung statt:

„ aus Vergleichen, die zwischen den Parteien oder zwischen einer Partei und einem Dritten zur Beilegung des Rechtsstreites ..vor einem deutschen Gericht abgeschlossen sind ... „

Daraus folgt nicht nur aus Gründen der Logik, sondern auch nach Meinung von IBO und LiVe , dass ein Gerichtsvergleich auch vor dem Bundesverwaltungsgericht zur Zwangsvollstreckung geeignet sein sollte. Diese Ansicht teilen auch die Juristen, die die privaten Kläger und IBO und LiVE dazu befragt haben.

Der erarbeitete und von allen privaten Klägern getragene Vergleichsvorschlag soll in der Pressekonferenz vorgestellt werden.

Gez.: Christian Röhlig

Gez.: Prof. Dr. Gernot Strey

1. Vors. IBO

1. Vors. LiVe

Anlage: Text des von der Stadt am 21.5.2012 akzeptierten Vergleichs.